

# **Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kelheim-Stadt e. V.**

**Fassung vom 24. November 2020**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kelheim-Stadt e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kelheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kelheim, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  3. fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben, alle übrigen aktiven Mitglieder das 12. Lebensjahr.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung,
  4. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird unterschieden für Aktive und Passive bzw. Fördernde. Aktive Mitglieder, die durch Erreichen der Altersgrenze ausscheiden, zahlen weiterhin den für die Aktiven geltenden Beitrag. Ehrenmitglieder, Feuerwehranwärter (12 – 18 Jahre) und Kinderfeuerwehr-Teilnehmer (6 – 12 Jahre) sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der **engere** Vorstand, der **erweiterte** Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der **engere** Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gewählt sind.
2. Der **erweiterte** Vorstand besteht aus folgenden weiteren Vereinsmitgliedern:
  1. den Vertrauensleuten der aktiven Mannschaft (je Gruppe ein Vertrauensmann),
  2. dem Vertreter der Ordnungsgruppe,
  3. dem vom Kommandanten bestimmten Jugendwart, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Abs. 1. Nr. 1 bis 4 gewählt ist,
  4. der vom Kommandanten bestimmten Kinderfeuerwehr-Leitung, soweit sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gewählt ist.
- 3a. Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
- b. Die unter Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genannten Vertrauensleute werden von den jeweiligen Gruppen im Rahmen einer Dienstversammlung (Gruppenübung, Gruppenszusammenkunft und dgl.) innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Gruppen wählen weiterhin in geheimer Abstimmung jeweils einen Abwesenheitsstellvertreter ihres Vertrauensmannes. Das jeweilige Wahlergebnis ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- c. Die unter Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 Ziffer 3 und 4 genannten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Vorstand, wie sie die jeweilige Funktion ausüben.
4. Um die Beschlussfähigkeit des Vorstandes aufrechtzuerhalten, bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die unter Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch den ebenfalls gewählten Abwesenheitsstellvertreter bei Sitzungen und dgl. vertreten lassen.  
Die unter Abs. 2 Ziffer 3 und 4 genannten Vorstandsmitglieder (Jugendwart und Kinderfeuerwehr-Leitung) können sich im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter (zweiter Jugendwart und zweite Kinderfeuerwehr-Leitung) vertreten lassen.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen Mitglieder des Vorstandes (Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 und 2) ihres Amtes entheben. Die übrige Funktion in der technischen Hilfsorganisation bleibt davon unberührt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus, wird für die restliche Zeit der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt. Bei der Zusammenlegung von Gruppen werden ein neuer Vertrauensmann sowie ein Stellvertreter aus der neuen Gruppe gewählt. Verlässt der gewählte Gruppenvertreter seine Gruppe, so verliert er sein Mandat im Vorstand. Die Gruppe hat einen neuen Vertrauensmann zu wählen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufen der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwalten des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis (§ 26 BGB). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Die Höhe des Betrages für Rechtsgeschäfte legt der Vorstand in der ersten Sitzung jeden Jahres für das Vereinsjahr fest. Rechtsgeschäfte, die diesen Betrag übersteigen, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Höhe der Verfügungsmittel für Vorsitzende und Kommandanten je Einzelfall werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamts nötig werden, selbstständig zu beschließen.

## **§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und hierüber dem Vorstand bei jeder Sitzung Rechenschaft abzulegen sowie eine Jahres-

rechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf maximal zwei Perioden beschränkt.
5. Falls keine Kassenprüfer gewählt werden können, ist die Übertragung der Aufgaben an einen externen Dienstleister möglich.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dies kann in elektronischer Schriftform (E-Mail-Versand) oder durch einen vom Vorsitzenden unterzeichneten Brief geschehen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Angelegenheit, die zusätzlich behandelt werden soll, ist im Antrag deutlich anzugeben.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache dem Wahlausschuss übertragen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ab vollendetem 12. Lebensjahr (als beschränkt geschäftsfähiges Mitglied) stimm- und

wahlberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 14 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, können

1. besondere Auszeichnungen oder
  2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kelheim, 25.9.2020